

Mieterstromangebot

BESG – SW SG



STADTWERKE
SOLINGEN

Anforderungen:

- Installation von PV-Anlagen auf Wohnbebauungen in Solingen für Mieterstromprojekte/**Kundenanlagen**
- Der erzeugte Strom soll **an Mieter vermarktet werden**
- **Staatliche Fördermöglichkeiten** sollen ausgeschöpft werden
- Beherrschbares **Geschäftsrisiko**;
Prozessaufwand gering halten

Lösung :

- **BESG plant/installiert PV-Anlage**
(Unterstützung durch SWSG)
- BESG verkauft innerhalb der Kundenanlage
BESG-Mieterstrom-Produkte;
- **BESG verpachtet PV-Anlage an SWSG (→Kosten)**
(Förderungen nutzen/Marktprozesse aufsetzen/Abrechnung umsetzen etc.)
 - SWSG wird Anlagenbetreiber und Stromlieferant
 - SWSG übernimmt alle Anforderungen aus Versorgerstatus
- **SWSG plant/installiert Kundenanlage (→ Kosten)**

Wirtschaftliche Wirkung - Mieterstromkonzept

Kostenverdrängung durch dezentral erzeugten und verbrauchten Strom:

- Bezugskosten
- Netzentgelte (inkl. Abgaben/Umlagen)
- Stromsteuer

Hinweis: **EEG-Umlage muss abgeführt werden**

Wirtschaftliche Wirkung - Reststrom

Einnahmen für nicht als Mieterstrom genutzte Stromerzeugung:

Vergütungssätze bei Inbetriebnahme ab Januar 2017 bis Oktober 2017 für Anlagen

Inbetriebnahme	Dachanlagen bis 10 kWp (Ct/kWh)	Dachanlagen über 10 kWp bis 40 kWp (Ct/kWh)	Dachanlagen über 40 kWp bis 100 kWp (Ct/kWh)
Ab 01.01.2017	12,30	11,96	10,69
Ab 01.02.2017	12,30	11,96	10,69
Ab 01.03.2017	12,30	11,96	10,69
Ab 01.04.2017	12,30	11,96	10,69
Ab 01.05.2017	12,27	11,93	10,66
Ab 01.06.2017	12,24	11,90	10,63
Ab 01.07.2017	12,20	11,87	10,61
Ab 01.08.2017	12,20	11,87	10,61
Ab 01.09.2017	12,20	11,87	10,61
Ab 01.10.2017	12,20	11,87	10,61

Wirtschaftliche Wirkung

Mögliche Mieterstrom-Förderung nach Mieterstromgesetz:

Förderung nach neuem Mieterstromgesetz* (Vergütungssätze - 8,5 ct/kWh; § 53 EEG 2017 -0,4 ct/kWh für Strom aus Solaranlagen)

Dachanlagen bis 10 kWp (Ct/kWh)	Dachanlagen über 10 kWp bis 40 kWp (Ct/kWh)	Dachanlagen über 40 kWp bis 100 kWp (Ct/kWh)
3,30 ct/kWh	2,97 ct/kWh	1,71 ct/kWh

* Vorbehaltlich EU-rechtlicher Genehmigung

Wirtschaftliche Wirkung

Erforderliche Rabattierung des „BESG-Bürgerstrom Preises“ für eine Inanspruchnahme der Mieterstrom-Förderung:

Rabatt: 2,33 ct/kWh

Hinweis:

„Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 3 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.“

Erkenntnisse:

- Für BESG als auch für SW SG ist der Einstieg in das Mieterstrommodell eine „wirtschaftliche Grenzbetrachtung“ (für Vor-Ort Marktmodell Solingen).

→ zusätzliche Kosten, Vermarktungsrisiko, etc.
(Vor-Ort Einstiegskonzept)

- Entscheidung:

Gemeinsam Markttest für Mieterstrommodell

Umsetzungsstart:

- Für Testzwecke kann ein gemeinsamer Start von **bis zu 5 Testprojekten** (Kundenanlagen mit mehr als 10 Privatkunden-Mietparteien) starten.
- Diese Testprojekte werden über den Zeitverlauf gemeinsam betrachtet und technisch sowie wirtschaftlich bewertet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.